

2. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS)
über den Zweckverband
„Industriepark A 81“
vom 16.12.2025

Aufgrund von § 45b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat die Zweckverbandsversammlung des „Industriepark A 81“ am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes „Industriepark A 81“ vom 25.11.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 42 Höhe der Abwassergebühren

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- | | |
|--|---------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen
beträgt je m³ Abwasser | 3,48 € |
|--|---------------|

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- | | |
|--|---------------|
| (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt je m²
versiegelter Fläche | 0,53 € |
|--|---------------|

Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Tauberbischofsheim, den 16.12.2025

Für die Verbandsversammlung:



Anette Schmidt
Verbandsvorsitzende *blu*

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Tauberbischofsheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.